

# § 19 T-SLV

## T-SLV - Tiroler Schilehrerverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

- a) Kenntnisse in Schnee- und Lawinenkunde und der alpinen Gefahren;
- b) grundlegende Fertigkeiten in der praktischen Schitouren- bzw. - im Bereich Snowboard - Snowboardtourenführung.

In Kraft seit 18.10.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)